

Anlage 1 I**zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

Regelungen für das Fach **Musik** inkl. der fachdidaktischen Anteile des Professionalisierungsbereiches

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 2

Studienaufbau und Prüfungsanforderungen

(1) Für die Modulprüfungen werden die in Tabelle 1 genannten Prüfungsanforderungen, und Prüfungsformen festgelegt.

(2) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

§ 3

Prüfungsvorleistungen

Entfällt. Es sind keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen.

§ 4

Prüfungen

(1) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(2) Prüfungen können als Gruppenprüfung mit maximal 4 Personen durchgeführt werden. Der individuelle Beitrag muss klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzulegen ist.

(4) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(5) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 20-30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. Hausarbeit ca. 15 Seiten (ohne Anlagen),
4. Portfolio,
5. Referat inklusive einer schriftlichen Ausarbeitung von etwa 10 Seiten,
6. praxis- und projektorientierte Präsentationsformen mit einem schriftlichen Reflexionsanteil von etwa 10 Seiten oder Kolloquium,
7. künstlerisch-praktische Prüfungen von maximal 45 min. Dauer.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines Kooperationsvertrages

Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Universität Oldenburg erbracht wurden, werden im Rahmen des jeweils geltenden Kooperationsvertrages zwischen den Fächern anerkannt.

§ 6

Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul umfasst 15 CP und setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP sowie einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP.

(2) Im Fach Musik kann eine fachwissenschaftliche, eine fachpraktische (mit schriftlichem Anteil) oder eine fachdidaktisch orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 30 CP im Fach und von mindestens 15 CP in der Fachdidaktik im Professionalisierungsbereich voraus.

(3) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt maximal 9 Wochen. Die Bearbeitungsfrist kann vom Prüfungsausschuss bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses als Gruppenarbeit mit zwei Personen erstellt werden.

(5) Entfällt. Es ist keine abweichende Regelung von der fachspezifischen Prüfungsordnung FBW vorgesehen.

(6) Über die Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Das Kolloquium umfasst eine 10-minütige Präsentation der Ergebnisse der Arbeit und eine anschließende 20-minütige Diskussion. Das Kolloquium wird von den beiden Gutachtern der Abschlussarbeit bewertet. Bachelorarbeit und Prüfungskolloquium werden mit einer gemeinsamen Note bewertet. Sie setzt sich zu 80% aus der Note der Bachelorarbeit und zu 20% aus der Note des Prüfungskolloquiums zusammen.

§ 7

Geltungsbereich und In-Kraft-Treten

Diese Anlage wurde am 21. November 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang FBW an der Universität Bremen immatrikuliert wurden.

Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 21. November 2006

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1 (Bestandteil von § 2 Abs. 1 dieser Anlage)

Modul	P/WP	Prüfungsgegenstand	CP	Prüfungsform
Künstlerische Musikpraxis I	P	Hauptfachinstrument Nebenfach Klavier/Gitarre oder Gesang Stimmbildung Musik und Bewegung	9	Siehe § 4 (5)
Musikwissen- schaftl. Propädeutikum	P	Einführung in die Musikgeschichte Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	6	Siehe § 4 (5)
Musiktheorie I	P	Musiktheorie Gehörbildung Jazztheorie	6	Siehe § 4 (5)
Künstlerische Musikpraxis II	P	Hauptfachinstrument Nebenfach Klavier/Gitarre oder Gesang Jazz/Pop-Ensemble Analyse/Formenkunde	9	Siehe § 4 (5)
Historische Musikwissen- schaft I	P	Europäische Musikgeschichte I und II	9	Siehe § 4 (5)
Schulbezogene Musikpraxis I	P	Schulpraktisches Klavier-/ Gitarrespiel Chorleitung	6	Siehe § 4 (5)
Musikdidakti- scher Schwerpunkt I	P	Fachdidaktik, Praktikumsvorbereitung/Auswer- tung, inkl. Praktikum	15	+ Praktikumsbericht
	WP	Abschlussmodul (im Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften)	15	BA-Arbeit
Summe der notwendigen CP ¹			60 CP (ggf.+ 15 CP)	

Der erfolgreiche Abschluss von Modul	ist Voraussetzung für die Belegung des Moduls
Musikwissenschaftliches Propädeutikum	Historische Musikwissenschaft I
Künstlerische Musikpraxis I	Künstlerische Musikpraxis II
Künstlerische Musikpraxis II	Schulbezogene Musikpraxis I

¹ Wird das Abschlussmodul in Musik absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.